

Baudirektion Kanton Zürich
Generalsekretariat Stab
„Vernehmlassung PBG,
Rechtsschutz und Verfahren “
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

VZGV
Ressort Vernehmlassungen
c/o Gemeindeverwaltung Rüti
Andreas Sprenger
Breitenhofstrasse 30
8630 Rüti ZH
Telefon 055 251 32 65
Telefax 055 251 32 64
www.vzgv.ch
andreas.sprenger@rueti.ch

Federas, Stiftung Chance,
Institut für Verwaltungs-
Management und die
Interessengemeinschaft
EDV der Zürcher
Gemeinden sind Partner-
Organisationen des VZGV.

Rüti, 2. Dezember 2009/SPA

Teilrevision PBG: Vernehmlassung zu den Vorschriften über den Rechtsschutz und das Verfahren

Sehr geehrter Herr Baudirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung über die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes.

Zum Entwurf über den Rechtsschutz und das Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir unterstützen die mit den vorgeschlagenen Änderungen angestrebten Ziele im Bereich Rechtsschutz und Verfahren. Damit werden Anliegen realisiert, die schon seit vielen Jahren auf dem Tisch liegen und die ein wesentlicher Auslöser der vor einigen Jahren gescheiterten Gesamtrevision des Planungs- und Baugesetzes waren. Es betrifft dies die Neuordnung des Rechtsmittelverfahrens, d.h. die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten im Bereich des Planungs-, Bau- und Umweltrechts durch eine massive Ausweitung der Rekurszuständigkeit der Baurekurskommissionen unter gleichzeitiger Entlastung des Regierungsrates, der Baudirektion und der Bezirksräte als Rechtsmittelinstanzen, die Einführung des Behördenbeschwerderechts des Kantons (auf kantonaler Ebene) gegen Rekursentscheide, beim kantonalen Verbandsbeschwerderecht die verschärften Eintretensvoraussetzungen in Angleichung ans bundesrechtliche Verbandsbeschwerderecht im Umwelt- sowie Natur- und Heimatschutzrecht und – mit geringen Einschränkungen – die geplanten Änderungen für das Verfahren der Nutzungsplanung.

Zu den einzelnen Revisionspunkten sind folgende Bemerkungen anzubringen:

○ **Die Neuregelung der Rekurszuständigkeit wird ohne Vorbehalt begrüsst.**

Die in der Vorlage vorbehaltenen Einschränkungen in der Übertragung von Rekurszuständigkeiten vom Regierungsrat auf die Baudirektion im Bereich der Staatsbeiträge und die Beibehaltung der bisherigen Regelung, was den Rechtsweg im Strassengesetz anbetrifft, überzeugen sowohl sachlich als auch in Anbetracht der politischen Verantwortlichkeiten.

○ **Behördenbeschwerderecht des Kantons (nur auf kantonaler Ebene) gegen Rekursentscheide**

Die Behördenbeschwerde, die auf Stufe Bund seit langer Zeit problemlos funktioniert, ist die Konsequenz der Verlagerung der Rekurszuständigkeit auf die Baurekurskommissionen: Die zuständigen Direktionen sollen – ähnlich wie einzelne Bundesämter – öffentliche Interessen auf dem Rechtsweg wahren können. Die Neuregelung ist sinnvoll.

○ **Verschärfte Eintretensvoraussetzungen, wie sie seit 1. Juli 2008 für das bundesrechtliche Verbandsbeschwerderecht im Umwelt- sowie Natur- und Heimatschutzrecht in Kraft sind**

Die Übernahme der bundesrechtlichen Regelung schafft klare Legitimationsverhältnisse für alle Verbandsbeschwerden; rechtsmissbräuchliche Vereinbarungen zwischen Bauherren, Verbänden und Gemeinden werden ausgeschlossen. Die Neuregelung ist sinnvoll.

○ **Verfahren der Nutzungsplanung**

Die Vorschläge zur Beschleunigung und verbindlichen Regelung der Zusammenarbeit der Gemeinden mit den zuständigen kantonalen Stellen in der Erarbeitungsphase von Nutzungsplanungen werden grundsätzlich begrüsst. Akzeptiert wird auch – wenn auch mit einzelnen Bedenken – die Einführung der obligatorischen Vorprüfung der kommunalen Nutzungspläne (Rahmennutzungsplan und sämtliche Sondernutzungspläne, insbesondere Gestaltungspläne und Quartierpläne) durch die Baudirektion.

Obwohl die obligatorische Vorprüfung als Eingriff in die Gemeindeautonomie betrachtet werden kann, ist es sinnvoller, die kantonalen Fachstellen von Anfang an in die Verfahren miteinzubeziehen. Sonst kommen die Überraschungen im Genehmigungsverfahren. Im Einzelnen ergeben sich folgende Bemerkungen:

- Grundsätzlich ist sinnvoll, dass sich die kantonalen Fachstellen, koordiniert durch die Baudirektion, im Rahmen einer obligatorischen Vorprüfung **verbindlich** zu kommunalen Nutzungsplanungen vor deren Festsetzung äussern.
- Wenn die Vorprüfung dem öffentlichen Auflageverfahren (d.h. dem Einwendungsverfahren) vorgeschaltet wird, ergibt sich eine Verlängerung der Verfahrensdauer um 2 – 3 Monate, was nicht hingenommen werden kann.
- Der (obligatorische) Vorprüfungsbericht muss demzufolge erst dem Festsetzungsorgan bei der Festsetzung vorliegen, nicht bereits im Einwendungsverfahren; das Vorprüfungsverfahren ist demnach parallel zum Einwendungsverfahren durchzuführen.
- Der Vorprüfungsbericht darf keine Wunschliste kantonaler Fachspezialisten sein.
- Die Gemeinde kann mit Begründung vom Vorprüfungsbericht abweichen.

Für den Ablauf verweisen wir auf die Beilage.

○ **Verbindliche Auskunft der Behörden**

Die (faktische Abschaffung) des Vorentscheids ohne Verbindlichkeit gegenüber Dritte aufgrund des Verbots der Abhandlung bundesrechtlich geregelter Fragestellungen will die Baudirektion durch die Einführung der „verbindlichen Auskunft der Behörden“ ersetzen. Diese „verbindlichen behördlichen Auskünfte“ führen nach einem neuen Bundesgerichtsentscheid (Stadt Baden) zur Vorbefassung und damit zur Ausstandspflicht der auskunftserteilenden örtlichen Baubehörde.

Eine sinnvolle Praxis ist die Auskunftserteilung durch die Verwaltung unter Hinweis auf die geltende Kompetenzordnung (Vorbehalt der Beurteilung durch Baubehörde) und mögliche Drittkurse. Dies bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

VZGV

Pius Rüdisüli
Präsident

Dr. Fridolin Störi, Bausekretär
Fachgruppe Bau